

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
über den fachgebundenen Hochschulzugang
für beruflich qualifizierte Berufstätige
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 5. November 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2014-73)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252) in Verbindung mit § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl S. 53) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2013 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-92) wird wie folgt geändert:

1. Vor dem 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

2. Teil: Probestudium gemäß §§ 30, 32 und 33 QualV

§ 2 Probestudium

§ 3 Verfahren zur Zulassung zum Probestudium

§ 4 Durchführung des Probestudiums

§ 5 Probestudium in den Studiengängen Pharmazie, Medizin, Zahnmedizin und Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Staatsexamen

§ 6 „Härtefallregelungen“ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Verlängerung des Probestudiums auf Antrag, Beurlaubung

§ 7 Anrechnung

§ 8 Nichtbestehen des Probestudiums, Ausschluss einer Wiederholung

3. Teil: Hochschulzugangsprüfung gemäß §§ 30 und 31 QualV

§ 9 Hochschulzugangsprüfung, Verfahren und Durchführung

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Studieneignung von beruflich Qualifizierten wird auf der Grundlage der in einem Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt. ²Sofern für Studiengänge ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist, wird abweichend von Satz 1 eine Hochschulzugangsprüfung zur Feststellung der Studieneignung durchgeführt.“

3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für das Probestudium sind die Bestimmungen der §§ 30 und 32 QualV maßgebend.“

4. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „15.“ durch die Bezeichnung „1.“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für das Bestehen des Probestudiums in Bachelorstudiengängen gilt Folgendes:

- a) Sofern eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung festgelegt ist, ist das Probestudium bestanden, wenn die jeweilige Grundlagen- und Orientierungsprüfung von dem oder der Studierenden bestanden worden ist; die Vorgaben dieser Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind der für den Studierenden oder die Studierende jeweils maßgebende Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in Verbindung mit den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen;
- b) in den anderen Studiengängen ist das Probestudium bestanden, wenn nach Abschluss des zweiten Fachsemesters von dem bzw. der Studierenden mindestens 20 ECTS-Punkte oder nach Abschluss des dritten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Angebot seines bzw. ihres studierten Faches bzw. Fächerkombination erreicht werden; Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

²In Ausnahmefällen können bei einzelnen Studiengängen abweichende Vorgaben zu den vorstehenden Regelungen gelten; das Nähere regeln im Einzelfall die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifische Bestimmungen.“

6. Nach § 8 werden die folgende Zwischenüberschrift und § 9 eingefügt:

„3. Teil: Hochschulzugangsprüfung gemäß §§ 30 und 31 QualV

§ 9

Hochschulzugangsprüfung, Verfahren und Durchführung

(1) Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist.

(2) ¹Die beruflich Qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 30 QualV melden sich mit dem von der Universität Würzburg zur Verfügung gestellten Formular für das Beratungsgespräch an. ²Die Anmeldung ist für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis zum 1. Juli und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 1. Januar zu stellen. ³§ 3 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Sofern die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 QualV erfüllt werden, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Einladung für das Beratungsgespräch bei dem jeweils zuständigen Fachvertreter. ²Im Beratungsgespräch wird über die Anforderungen des Studiengangs sowie über das Verfahren und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung informiert; über das absolvierte Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) ¹Die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt den am Studiengang beteiligten Instituten der betreffenden Fakultäten. ²Die Einzelheiten der Prüfung werden nach Maßgabe des § 31 QualV in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(5) Sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 QualV mit Bestehen der Hochschulzugangsprüfung erfüllt, erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang (fachgebundener Hochschulzugang), die Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung; als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.“

7. Der bisherige 3. Teil wird zum 4. Teil; in der dortigen Zwischenüberschrift werden die Worte „Allgemeine Bestimmungen“ durch die Worte „Schlussbestimmungen“ ersetzt.

8. Der bisherige § 9 wird zu § 10.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Oktober 2014.

Würzburg, den 5. November 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung) wurde am 5. November 2014 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. November 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. November 2014.

Würzburg, den 6. November 2014

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel